

Vertreibungen auch 1945 völkerrechtswidrig

- Zweifel aus dem Außenministerium verwundern -

Rudi Pawelka,
Bundesvorsitzender der Landsmannschaft Schlesien

Über Jahrzehnte war klar, dass die Vertreibung der Deutschen eindeutig gegen das Völkerrecht verstieß und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit war, ebenso wie dies für die vom NS-Staat veranlassten Vertreibungen galt. Dass jetzt das Auswärtige Amt diese Rechtslage in Zweifel zieht, kann nur als eine Verirrung im Rechtssystem gewertet werden. „Wenn man das heutige Völkerrechtsverständnis auf den Sachverhalt der Vertreibung im Jahr 1945 anwenden würde, verkenne man, so die Ausführungen in einem Schreiben des Ministeriums, dass der Bestand zwingender Völkerrechtsnormen zum Zeitpunkt der Vertreibung 1945 – sofern er seinerzeit überhaupt existierte – deutlich vom heutigen Kanon des ius cogens (zwingenden Rechts) abwich“.

Galt 1945 das Faustrecht oder das Recht des Stärkeren? Selbstverständlich nicht! Bereits 300 Jahre zuvor, im Westfälischen Frieden, erkannte man das Recht von Vertriebenen an. Die Rückkehr in die Heimat und zum Eigentum, in dem Vertrag anerkannt, bedeuteten einen Meilenstein in der Entwicklung des Völkerrechts und der Menschenrechte. Mit der Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907 wurde für alle Staaten zwingendes Völkerrecht geschaffen. Art. 42 und 56 beschränken die Befugnisse von Okkupanten in besetzten Gebieten und gewähren der Bevölkerung Schutz, insbesondere der Ehre und der Rechte der Familie, des Lebens der Bürger und des Privateigentums und verbieten Kollektivstrafen. Deshalb ist eine Massenvertreibung eine eklatante Verletzung der Haager Landkriegsordnung und der Menschenrechte.

Blicken wir zurück auf das Militärgericht in Nürnberg, das ab 1945 Vertreter des NS-Staates aburteilte. Den Nationalsozialisten wurde vorgeworfen, etwa 650.000 Polen aus dem sogenannten Korridor, gemeint ist das Land zwischen Ostbrandenburg, Pommern und Ostpreußen sowie 100.000 Franzosen aus dem Elsass, vertrieben zu haben. Zwar konnten die Betroffenen nach Kriegsende wieder zurückkehren, jedoch reichte die zeitweilige Entfernung von den Wohnsitzen für eine Anklage und einen Schuldspruch. Welche Bedeutung der Haager Landkriegsordnung 1945 zukam, machte auch ein Zeitungsartikel der Welt am Sonntag (WamS) vom 01. August 1948 deutlich. Die entsprechende Ausgabe wurde der WamS vom 03.08.2008 beigelegt. Danach verurteilte das Gericht den Industriellen Alfred Krupp zu 12 Jahren Gefängnis, seine mitangeklagten Direktoren erhielten ebenfalls hohe Haftstrafen. Vorgeworfen wurde die Plünderung und Ausbeutung ausländischer Industrien, die Deportation und Misshandlung von Fremdarbeitern sowie die völkerrechtswidrige Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Rüstungsindustrie. Das Gericht stellte ausdrücklich fest, dass es keine Handlung als verbrecherisch verurteile, die nicht bereits nach dem Völkerrecht zu der Zeit, als die Handlung verübt wurde, als verbrecherisch galt. Ausdrücklich verwiesen die Richter dabei auf die Haager

Landkriegsordnung als Rechtsgrundlage. Als Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden in der Urteilsbegründung im Übrigen die völkerrechtswidrige Beschäftigung und Misshandlung von Kriegsgefangenen, Fremdarbeitern und Konzentrationslager-Insassen eingeordnet. Ein Delikt, das den Siegermächten allerdings nach Kriegsende in bedeutendem Umfang ebenfalls zuzuschreiben ist. Auch wenn die Handelnden im Fall der verurteilten Deutschen Privatpersonen waren, stellte das Gericht fest, dass die Kriegsgesetze und Gebräuche auch für sie Geltung haben und nicht nur für Regierungsbeamte und Militärpersonen. Auch hinsichtlich des Anklagepunktes Vertreibung stützten sich die Richter des Nürnberger Militärtribunals auf die HLKo.

Es ist unverständlich, wieso die Bundesregierung ständig Rechtspositionen räumt, um eigenen Staatsangehörigen zu schaden. Über Jahrzehnte wurde die entschädigungslose Enteignung als Nebenfolge des schweren Menschenrechtsverbrechens Vertreibung von den Bundesregierungen als völkerrechtswidrig bezeichnet und betont, man habe diesen Standpunkt gegenüber Polen stets mit Nachdruck vertreten. Man werde für deutsche Vermögensinteressen gegenüber der Republik Polen mit den zu Gebote stehenden Mitteln eintreten, hieß es in Briefen an Betroffene immer wieder. Seit der Rede von Ex-Kanzler Schröder am 01.08.2004 in Warschau klang dies dann ganz anders. Vermögensfragen in Zusammenhang mit der Vertreibung und entschädigungslosen Enteignung sollen danach nicht mehr aufgeworfen werden, um das bilaterale Verhältnis zu Polen nicht mit aus der Vergangenheit herrührenden Fragen zu belasten, so die Antworten des Außenministeriums. Zeigt dieser Wandel wie sehr das innerstaatliche Recht bei Politikern der Beliebigkeit unterliegt, wird nunmehr durch die Infragestellung internationalen Völkerrechts eine neue Dimension eröffnet. Die Verweigerung der Bundesregierung, ihrer Pflicht nachzukommen und die Rechte deutscher Opfer zu vertreten, ist ein schwerer Rechtsmissbrauch und ein Vertrauensbruch gegenüber den Vertriebenen. Wenn jetzt auch noch die Gültigkeit internationalen Rechts zur Beurteilung der deutschen Vertreibung in Zweifel gezogen wird, ist dies ein Skandal, der ohne Beispiel auf der Welt sein dürfte.

Menschenrechte dürfen nicht einem staatspolitischen Kalkül untergeordnet werden. Nicht wer Menschenrechte einfordert, belastet die Beziehungen zu einem anderen Staat, sondern der, der Menschenrechte missachtet.

Quelle: ps Pressedienst Schlesien Nr. 25/2008, 14.August 2008